

HAUPTSATZUNG

der Stadt Grünstadt

vom **1. September 2004**, geändert durch Satzungen vom **2. September 2009**,
17.12.2009, **22.03.2010**, **23.07.2014** und **18.12.2014**

I.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grünstadt erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates, eines Ausschusses, eines Ortsbeirates oder eines sonstigen Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

in Grünstadt	am Stadthaus	Kreuzerweg 2,
im Ortsteil Asselheim	am Anwesen	Langgasse 37,
im Ortsteil Sausenheim	am Anwesen	Rathausstraße 17,

befinden, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Auf § 10 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO wird verwiesen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf oder durch Aushang an den in Abs. 4 genannten Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben, deren Form nicht durch Rechtsvorschriften geregelt ist, können auch abweichend von Absatz 1 veröffentlicht werden. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, wie die sonstigen Bekanntgaben erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in der in Abs. 1 genannten Tageszeitung oder der in Abs. 6 genannten Bekanntmachungsform.

§ 2 Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

1. Asselheim
2. Sausenheim

(2) Die Ortsbezirke erstrecken sich über die jeweiligen Gebiete der ehemals selbständigen Gemeinden mit folgenden Begrenzungen:

- | | |
|----------------|---|
| 1. Asselheim: | Gebiet nördlich der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG |
| 2. Sausenheim: | Gebiet südlich der Bundesautobahn Mannheim-Saarbrücken. |

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

- | | |
|------------------------|---------------|
| Ortsbeirat Asselheim | 7 Mitglieder |
| Ortsbeirat Sausenheim: | 7 Mitglieder. |

§ 3 Ältestenrat des Stadtrates

Der Stadtrat bildet gem. § 34a GemO einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Ältestenrats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,-- EUR.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet gem. § 44 Abs. 1 GemO folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Stadtplanung, Umweltschutz und Landschaftspflege
3. (gestrichen)
4. Rechnungsprüfungsausschuss
5. Sportausschuss
6. Kultur- und Partnerschaftsausschuss
7. Landwirtschaftsausschuss
8. Weinwettstreitausschuss
9. Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales
10. Schulträgerausschuss

11. Umlegungsausschuss

(2) Von den nach Absatz 1 gebildeten Ausschüssen haben die

- | | |
|--|---------------|
| a) unter Nrn. 1 - 2 genannten Ausschüsse jeweils | 14 Mitglieder |
| b) unter Nrn. 4 - 10 genannten Ausschüssen jeweils | 9 Mitglieder |
| c) der Umlegungsausschuss (Nr. 11) | 5 Mitglieder |

sowie jeweils eine/n Stellvertreter/in.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden bis auf den Umlegungsausschuss aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Ein Ratsmitglied, das in einen Ausschuss gewählt wurde kann grundsätzlich nur von einem Ratsmitglied vertreten werden.

(4) Die zwei Mitglieder des Umlegungsausschusses, die neben der gesetzlichen Zahl in diesen Ausschuss zu entsenden sind, werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Dem Schulträgerausschuss gehören auch vier Lehrer- und Elternvertreter an. Die übrigen Ausschussmitglieder sind gemäß Satz 1 zu wählen. Auf Ziffer 3 VV zu § 44 GemO wird verwiesen.

(5) Von den in Abs. 1 genannten Ausschüssen gehören den folgenden Ausschüssen noch zusätzlich Personen als Sachverständige ohne Stimmrecht (§ 35 Abs. 2 Satz 1 GemO) an und zwar

a) (gestrichen)

b) im Sportausschuss der/die jeweilige Vorsitzende des
Stadtsportverbandes

c) im Kultur- und Partnerschaftsausschuss der/die jeweilige Vorsitzende des Kultur-
vereins, des Altertumsvereins, des
Ausschusses "Kultur und Bildung" des
Wirtschaftsforums und der Kulturwerkstatt

(6) (gestrichen)

(7) Bezüglich der Mitgliedschaft in den Ausschüssen gilt § 45 GemO.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Stadtrat einen federführenden Ausschuss.

(2) Sofern die in den zuständigen Ausschüssen vorzubereitenden Beschlussvorlagen organisatorische, finanzielle oder personelle Fragen betreffen, sind diese auch im Haupt- und Finanzausschuss zu behandeln, es sei denn, den Ausschüssen ist eine abschließende Entscheidung übertragen (s. Abs. 4).

Im Übrigen sind vorzubereitende Beschlussvorlagen dann **n o c h** im Haupt- und Finanzausschuss zu behandeln, wenn mindestens **d r e i** Mitglieder des betreffenden vorbereitenden Ausschusses dies beantragen.

(3) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

Bezüglich der Beschlussfassung für die Übertragung und Entziehung gilt § 40 Abs. 1 GemO.

(4) Gemäß § 32 Abs. 1 GemO werden Beschlussermächtigungen für folgende Angelegenheiten übertragen:

a) **Haupt- und Finanzausschuss**

Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Genehmigung von Stundungen und Nachlässen, soweit nicht gemäß § 6 auf den Bürgermeister übertragen, bis zu verbunden mit der Einschränkung, dass Vergaben im Stadtrat zu behandeln sind, wenn mindestens drei Mitglieder dieses Ausschusses dies beantragen;

50.000,-- EUR

b) **Ausschuss für Stadtplanung, Umweltschutz und Landschaftspflege**

Erteilung des Einvernehmens (§ 36 BauGB) nach §§ 31 - 35 BauGB;

c) **Weinwettstreitausschuss**

Entscheidung über alle Verträge und Abmachungen im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung;

d) **Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales**

Entscheidungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über alle Verträge und Abmachungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Seniorenbetreuung.

(4) Gemäß § 32 Abs. 3 GemO werden folgende Beschlussermächtigungen ausgesprochen:

dem **Haupt- und Finanzausschuss**

obliegt die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Werthöhe von (§ 32 Abs. 2 Ziffer 11 und § 100 Abs. 1 GemO).

5.000,-- EUR

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister

(1) Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 letzter Teilsatz GemO wird auf den **Bürgermeister** die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von **20.000,-- EUR** im Einzelfall;
2. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates;
3. Genehmigung von Stundungen und Teilzahlungen bis zu einem Betrag von **10.000,-- EUR** im Einzelfall, sofern die Laufzeit von 24 Monaten nicht überschritten wird;
4. Genehmigung von Erlässen, Ermäßigungen und Niederschlagungen in begründeten Einzelfällen bis zum Betrag von **1.000,-- EUR** von
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
6. Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Wert von **5.000,-- EUR** im Einzelfall;
7. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 GastVO, mit Ausnahme der Sperrzeitverkürzung für die sogenannten Nachtbetriebe (Dauererlaubnis).
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
9. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaft.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung ebenfalls unberührt.

§ 7 Beigeordnete

(1) Die Stadt Grünstadt hat gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 GemO bis zu drei Beigeordnete.

(2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

(3) Für die Verwaltung der Stadt werden gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 GemO vier Geschäftsbereiche gebildet, von denen bis zu drei auf Beigeordnete übertragen werden können.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 3, 4, 7 und 8.

Diese Entschädigungszahlung ist auf die doppelte Anzahl der jährlich stattfindenden Stadtratssitzungen begrenzt.

(3) Eine Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **30,-- EUR**.

Darüber hinaus erhält jedes Ratsmitglied eine mtl. Pauschalentschädigung von **30,-- EUR**.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(5) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 16,00 EUR je Sitzungsstunde ersetzt. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von 11,00 EUR je Sitzungsstunde. Die Zeiten der An- und Abreise sind zu berücksichtigen.

(6) In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(7) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(8) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird insgesamt nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die nach Abs. 2 ein Sitzungsgeld gewährt wird, orientiert sich an der Zahl der jährlichen Stadtratssitzungen.

(9) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung.
Sie wird auf monatlich **60,-- EUR** festgelegt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **30,-- EUR**.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 bis 8 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **30,-- EUR**.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 bis 8 entsprechend.

§ 11

Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration

(1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **30,-- EUR**, jedoch höchstens 300,-- EUR pro Jahr.

§ 12

Entschädigung für sachverständige Personen

(1) Hat der Stadtrat beschlussmäßig Regelungen über die Hinzuziehung von sachkundigen Personen als Sachverständige gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 GemO bei Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse getroffen, erhalten diese Personen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **30,-- EUR**.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4, 5, 7 und 8 entsprechend.

§ 13

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine

Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich einem Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt monatlich

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) für den 1. und 2. Beigeordneten | 50 v. H. |
| b) für den 3. Beigeordneten | 42 v. H. |

der Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 Satz 1.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, des Ausländerbeirates, der Ortsbeiräte, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(4) Mit der Aufwandsentschädigung sind die bei der Wahrnehmung des Amtes als ehrenamtlicher Beigeordneter entstandenen notwendigen baren Auslagen und der sonstige persönliche Aufwand abgegolten.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 9 KomAEVO.

(5) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung entsprechend.

(6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(7) § 8 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zu der nach Absatz 1 zulässigen Höhe.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 8 Abs. 4, 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 15

Entschädigung des Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration

(1) Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält eine Entschädigung in Höhe von monatlich 30 EUR.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 16 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter;
2. die Gerätewarte,
3. der Jugendfeuerwehrwart und
4. die Feuerwehrangehörigen, denen die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel obliegt.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden in die § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. den Wehrleiter | 230,70 EUR |
| 2. den Gerätewart | 164,86 EUR |
| 3. den Jugendfeuerwehrwart | 31,00 EUR |
| 4. Feuerwehrangehörige, denen die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel obliegt. | 164,86 EUR. |

Der ständige Vertreter des in Nummer 1 genannten Feuerwehrangehörigen erhält die Hälfte der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung. Wird die Tätigkeit des in Nummer 2 genannten Feuerwehrangehörigen von mehreren Personen wahrgenommen, erhält jeder die festgelegte Aufwandsentschädigung.

(5) Zur Abgeltung des persönlichen Aufwandes für angeordnete Einsätze erhalten die Feuerwehrangehörigen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von je **13,-- EUR**.

(6) Werden die dargestellten Aufwandsentschädigungen durch Änderungen der Feuerwehrentschädigungsverordnung korrigiert, sind diese entsprechend anzupassen.

(7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 17 **Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene**

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenz-
begänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom
Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt **10**
Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 17a **Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in
Höhe von 30,- EUR. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und
Abstimmungen statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine
pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes. Das
Erfrischungsgeld beträgt 30,- EUR je Wahl- und Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag
mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal
gewährt.

(3) Der Beauftragte für Brauchtumpflege und Repräsentationsaufgaben erhält eine
Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 v.H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz
1 KomAEVO. § 13 Absatz 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 18 **Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am 31. August 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. August 1999 i. d. F. v. 1. März 2000 außer Kraft.

Die Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung treten am Tage nach der öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft (03.09.2009, 17.12.2009, 22.03.2010, 01.08.2014, 01.08.2014).